

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zum Verbot von polychlorierten Biphenylen, polychlorierten Terphenylen und zur Beschränkung von Vinylchlorid (PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung)

Punkt der 600. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 1989

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

U 1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Aufgrund des § 14 Abs. 2 Nr. 1, des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie des § 25 des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718), geändert durch das Gesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), und des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) verordnet die Bundesregierung:".

Ausgeliefert am 2. MAI 1989

9/1/89

Begründung:

Die Verordnung enthält keine Regelung, die auf § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ChemG gestützt werden muß. Die Erteilung einer behördlichen Ausnahme von den Vorschriften der Verordnung ist keine Erlaubnis im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ChemG. Diese Bestimmung kann deshalb als Ermächtigungsgrundlage gestrichen werden.

§ 37 BImSchG ist mit Blick auf Art. 80 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz als Rechtsgrundlage für § 9 zu nennen.

U

2. Zu §§ 1, 3 Abs. 1, 3 und 4 und § 6

In § 1 werden Satz 1 zu Absatz 1 und Satz 2 zu Absatz 2.

Als Folge

ist in § 3 Abs. 1 Nr. 2, 4 Buchstaben b und c, Abs. 3 und 4 sowie in § 6 jeweils die Verweisung "§ 1 Satz 1" durch die Verweisung "§ 1 Absatz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

...

U
AS
G

3. Zu § 1 Satz 1 Nr. 3 und 4

In § 1 Satz 1 *) ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. Zubereitungen mit insgesamt mehr als 50 mg/kg PCB
oder PCT,".

Als Folge

sind in § 1 Satz 1 *)

- Nummer 4 zu streichen und

- Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. Erzeugnisse, die Stoffe nach Nr. 1 oder Nr. 2 oder
Zubereitungen nach Nr. 3 enthalten,".

Begründung:

Bei der EG wird z. Z. der Vorschlag für eine
Richtlinie des Rates zur Beseitigung der poly-
chlorierten Biphenyle und polychlorierten
Terphenyle (BR-Drs. 595/88) beraten und ist
vom Bundesrat am 10. Februar 1989 beschlossen
worden. In dieser Richtlinie wird ein Grenz-
wert von 50 mg/kg vorgeschlagen. Daher sollte
dieser Grenzwert in die vorliegende Ver-
ordnung schon jetzt übernommen werden.
So kann eine notwendige Novellierung kurz
nach Inkrafttreten dieser Verordnung vermie-
den werden.

*) Bei Annahme von Ziffer 2: "In § 1 Abs. 1 ..."

AS
G 4. Zu § 1 Satz 1 Nr. 7 - neu -

In § 1 Satz 1 *) ist nach Nummer 6 folgende neue Nummer 7 einzufügen:

"7. Zubereitungen und Erzeugnisse, bei denen der Verdacht besteht, daß sie unter Nr. 3 oder Nr. 5 fallen, so lange bis das Gegenteil bewiesen ist."

Begründung:

Besteht der Verdacht, daß Zubereitungen mit einer unbekannten Zusammensetzung bzw. Erzeugnisse mit einer unbekannten Flüssigkeit PCB oder PCT enthalten, muß die Beweislast beim Besitzer der Erzeugnisse und Zubereitungen liegen.

U 5. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 6

In § 3 Abs. 1 sind in Nummer 2 die Worte
"im Rahmen einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes erteilten Genehmigung"
durch die Worte
"in einer nach §§ 6 oder 15 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes genehmigten oder nach § 7 des Abfallgesetzes
planfestgestellten Anlage"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Erteilung der Genehmigung ist nicht in § 4, sondern in § 6 BImSchG geregelt.

Neben § 6 ist § 15 BImSchG zu erwähnen, weil die Verbrennung auch in einer Änderungsgenehmigung zugelassen werden kann. Stoffe nach § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 können auch in Anlagen

*) Bei Annahme von Ziffer 2: "In § 1 Abs. 1 ..."

- 5 -

eingesetzt werden, für die ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde, so daß keine Genehmigung nach § 6 BImSchG erteilt wird. Eine Regelung für Abfallentsorgungsanlagen wird auch benötigt, wenn § 1 Satz 2 nicht gestrichen wird und folglich Abfälle von der Verordnung ausgenommen bleiben; denn es ist vorstellbar, daß z. B. ein Gemisch PCB-verunreinigter Öle als Brennstoff und damit als Wirtschaftsgut etwa zur Stützfeuerung in planfestgestellten Entsorgungsanlagen eingesetzt werden soll.

R

6. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 5

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 sind die Worte "im Rahmen einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilten Genehmigung" durch die Worte "in einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten Anlage" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung des Gewollten
Die Ausnahme nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 soll für das Inverkehrbringen und die Verwendung der genannten Stoffe zum Zweck der Entsorgung oder Verwertung in einer nach § 4 BImSchG genehmigten Anlage gelten (vgl. Begründung zu § 3 Abs. 1, S. 15).

U 7. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sind nach dem Wort
"Verwendung"
die Worte
"einschließlich der innerbetrieblichen Instandhaltung"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 8. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4
AS

In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

- ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Erzeugnisse nach § 1 Satz 1 Nr. 5 bis zu ihrer Außer-
betriebnahme, längstens bis zum 31. Dezember 1999." *)

- ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung

Im Hinblick auf das erhebliche Gefährdungspotential der polychlorierten Biphenyle ist es dringend erforderlich, daß ihr Einsatz baldmöglichst vollständig eingestellt wird. Insoweit ist es auch unter Berücksichtigung der Kapazitäten zur PCB-Vernichtung nicht zu vertreten, die Verwendung von Erzeugnissen mit weniger als 5 Litern PCB-haltiger Flüssigkeit bis zu ihrer Außerbetriebnahme, d.h. für einen unbegrenzten Zeitraum zuzulassen. Die zeitliche Begrenzung würde auch der vom Bundesrat zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beseitigung der polychlorierten Biphenyle und polychlorierten Terphenyle beschlossenen Stellungnahme hinsichtlich einer befristeten Verwendung entsprechen - Drucksache 595/88 (Beschluß), Ziffer 7.

*) Bei Annahme von Ziffer 2: "Erzeugnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 ..."

U 9. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6

In § 3 Abs. 1 Satz 1 sind in Nummer 6 nach den Worten
"oder Erzeugnisse"
die Worte
"nach § 1"
einzufügen.

Begründung:

Mit der Bezugnahme auf § 1 soll
klargestellt werden, daß ein Ver-
schneiden von niedrigkonzentrierten
Zubereitungen mit solchen, die
unter den Anwendungsbereich der
Verordnung fallen, unzulässig ist,
d. h. Zubereitungen nicht solange
verdünnt werden dürfen, bis sie der
Verordnung nicht mehr unterliegen.

U 10. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2

In § 3 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht
angebracht, Ausnahmeregelungen zugunsten
einer über den 31. Dezember 1999 hinaus-
gehenden Verwendung von PCB-haltigen
Flüssigkeiten in Erzeugnissen, die mehr
als 5 Liter dieser Flüssigkeiten ent-
halten, zuzulassen.

Im Interesse eindeutiger Handlungsvor-
gaben für die zuständigen Behörden mit
dem Ziel einer raschen Sicherstellung
umweltverträglicher Entsorgungsmöglichkeiten
für PCB und auch mit Blick auf die
Schaffung klarer und kalkulierbarer Rahmen-
bedingungen für die betroffenen Betriebe
sollten Ausnahmen von zuvor festgelegten
Fristen vermieden werden.

U 11. Zu § 3 Abs. 1 Satz 3 (neu)

In § 3 ist an Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Frist nach Satz 2 aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird."

Begründung:

Die Überprüfung der Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung führt zu einer intensiveren Überwachung.

U 12. Zu § 3 Abs. 2

In § 3 ist Absatz 2 vor den Worten

"Neubefüllung von PCB- oder PCT-kontaminierten Transformatoren"

das Wort

"einmalige"

einzufügen;

Buchstabe c ist zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

...

U 13. Zu § 3 Abs. 2 Buchstabe a

In § 3 Abs. 2 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) die PCB-Konzentration in der auszutauschenden Ölfüllung einen Wert von 2000 mg/kg nicht überschreitet."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

U 14. Zu § 3 Abs. 2 Buchstabe b

In § 3 Abs. 2 ist in Buchstabe b das Wort
"überschreitet"
durch die Worte
"überschreiten wird"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß die Neubefüllung ein einmaliger Vorgang der Verwendung ist, dessen Zulässigkeit in einer vorausschauenden Prüfung festgestellt werden muß. Wird der Grenzwert nach § 1 zu einem Zeitpunkt nach der Neubefüllung überschritten, so findet das Verwendungsverbot nach § 2 Anwendung.

U 15. Zu § 3 Abs. 3

In § 3 ist in Absatz 3 der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt zu fassen:

U 16. = [] "dieser Zeitraum kann auf Antrag [jeweils] um ein Jahr verlängert werden."

Begründung:

Der Zeitraum, für den eine Verlängerung in Betracht kommt, ist aus Gründen der Gleichbehandlung bundeseinheitlich festzulegen. Die vorgesehene Frist ist ausreichend bemessen, um unbillige Härten auszugleichen. Es wird andererseits die mit der Verordnung verfolgte zeitliche Beschränkung des Einsatzes der unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Stoffe, Zubereitungen und Ergebnisse berücksichtigt.

Begründung: (für [])

Die Überprüfung der Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung führt zu einer intensiveren Überwachung.

U 17. Zu § 3 Abs. 3

In § 3 sind in Absatz 3 nach den Worten

"Ausgangs- oder Zwischenprodukte"

die Worte

"in einer nach §§ 6 oder 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten Anlage"

einzufügen.

Begründung:

Ausnahmen vom Verbot des Inverkehrbringens und Verwendens (§ 2) von in § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen sollen für alle Verfahren zur Verwertung - nicht nur für die thermische Verwertung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) - nur in Anlagen zulässig sein, die nach §§ 6 oder 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt wurden.

U 18. Zu § 3 Abs. 3

In § 3 ist in Absatz 3 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen; folgender Satzteil ist anzufügen:

"soweit dies für die Reststoffverwertung der beim Inkrafttreten der Verordnung in Verkehr gebrachten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 erforderlich ist."

Begründung:

Eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigungen ist nur im Zusammenhang mit der Reststoffverwertung bereits bei Inkrafttreten der Verordnung in Verkehr gebrachter verbotener Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse vertretbar, damit ein Ende der Verwendung absehbar ist und Importe vermieden werden.

U 19. Zu § 3 Abs. 4 Satz 1
AS

In § 3 Abs. 4 Satz 1 sind in Nummern 1 und 2 jeweils nach dem Wort

"enthalten"

die Worte

"und weniger gefährlich sind als PCB und PCT" einzufügen.

Begründung:

Der Ersatz von PCB sollte möglichst immer durch eine ungefährliche, zumindest aber weniger gefährliche Flüssigkeit erfolgen. Auf die entsprechende Stellungnahme des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beseitigung der polychlorierten Biphenyle und polychlorierten Terphenyle wird verwiesen - Drucksache 535/88 (Beschluß), Ziffer 4.

U 20. Zu § 3 Abs. 4 Satz 1

In § 3 Abs. 4 ist Satz 1 am Ende nach Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"sofern dadurch keine Gefahren für Leben oder Gesundheit des Menschen oder die Umwelt hervorgerufen werden können."

Begründung:

Für das Inverkehrbringen und die Verwendung zu dem in Absatz 4 bezeichneten Zweck kommt es generell darauf an, daß damit keine Gefahren für Mensch und Umwelt verbunden sind. Dies gilt sowohl für untertägige Bauwerksanlagen als auch für Transformatoren. Der Begriff Gerät ist demgemäß zu eng. Ferner ist der Betriebszustand nur dann als "gut" im Sinne der Regierungsvorlage zu bezeichnen, wenn er nicht gefahrenträchtig ist. Diese Gesichtspunkte werden von der Generalklausel abgedeckt.

U 21. Zu § 3 Abs. 4 Satz 2

In § 3 Abs. 4 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"In besonders begründeten Einzelfällen können durch die zuständige Behörde auf Antrag längstens auf fünf Jahre befristete Ausnahmen mit der Möglichkeit der Verlängerung nach Satz 1 auch nach dem 31. Dezember 1990 zugelassen werden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; vgl. die Begründung in der Vorlage.

R 22. Zu § 4 Abs. 1

In § 4 Abs. 1 ist nach den Worten "nach DIN 825 Teil 1, Ausgabe Juli 1983" die Fußnotenbezeichnung "1)" einzufügen und folgende Fußnote "1)" zu beziehen durch Beuth-Vertriebs-GmbH Berlin 30 und Köln 1" anzubringen.

Begründung:

Die Verweisung auf DIN-Normen ist in einer Rechtsnorm nur zulässig, wenn der Rechtsunterworfene die Norm, auf die verwiesen wird, ohne unzumutbaren Aufwand und ohne Verwechslungsgefahr auffinden kann. Hierzu bedarf es einer Angabe der Bezugsquelle (vgl. z.B. § 4 Abs. 2 der Hennenhaltungsverordnung vom 10.12.1987, BGBl. I S. 2622 und §§ 8, 12 und 17 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen vom 22.6.1983, BGBl. I S. 719).

R 23. Zu § 5

In § 5 ist

a) Satz 1 zu streichen,

b) Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Wirtschaft analytische Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen von PCB- oder PCT-haltigen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen bekannt, die wissenschaftlich anerkannten Prüfverfahren entsprechen."

Begründung:

Zu a): Für die materiell-rechtliche Regelung des § 5 Satz 1 besteht keine Ermächtigungsgrundlage im Sinne des Artikels 80 Abs. 1 GG. Satz 1 ist daher zu streichen.

Zu b): Notwendige Ergänzung zur Klarstellung des Gewollten.

K 24. Zu § 6

§ 6 ist wie folgt zu fassen:

"§ 6

Straftaten

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 die in § 1 genannten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse herstellt, in den Verkehr bringt oder verwendet."

Begründung:

Die Überschrift ist an den üblichen Sprachgebrauch, der Wortlaut der Vorschrift an den Wortlaut des § 2 anzugleichen.

U 25. Zu § 7 Abs. 1

In § 7 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Entgegen § 2 dürfen PCB- oder PCT-haltige Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse bis zum 31. Dezember 1989 in nach §§ 6 oder 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten Anlagen hergestellt oder verwendet und in den Verkehr gebracht werden."

Begründung:

Das Verbot nach § 2 bezieht sich auch auf das Inverkehrbringen PCB- oder PCT-haltiger Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse. Nach der Begründung zu § 7 Abs. 1 soll die Regelung zum einen den weiteren Betrieb von nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten Anlagen bis zum 31.12.1989 und zum anderen auch das Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen ermöglichen. Die Änderung stellt dies klar. Die Umwandlung ist entweder als Herstellung oder Verwendung im Sinne des Chemikalienrechts erfaßt, so daß nur auf die Ermächtigung in § 17 ChemG abzustellen ist.

U 26. Zu § 7 Abs. 2

In § 7 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Entgegen § 2 dürfen PCB- oder PCT-haltige Hydraulikflüssigkeiten für untertägige Bergwerksanlagen gegen Hydraulikflüssigkeiten, die kein PCB oder PCT enthalten und weniger gefährlich sind als PCB und PCT, bis zum 31. Dezember 1989 ausgetauscht werden."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, daß das Verbot in § 2 der Verordnung grundsätzlich gilt, es sei denn, daß der Zweck nach Absatz 2 verfolgt wird.

U 27. Zu § 7 Abs. 3

In § 7 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Auf bereits in Verkehr gebrachte Erzeugnisse findet § 4 vom ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zweiten Monats an Anwendung."

Begründung:

Die Änderung dient der besseren Lesbarkeit.

91/1/89

B

- Fz
Wi
28. Der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

EntschlieÙung:

- U
29. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, geeignete analytische Verfahren nach § 5 baldmöglichst bekanntzugeben, um einen raschen Vollzug der Verordnung nach Inkrafttreten zu gewährleisten.
- U
30. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, sich bei weiteren Verhandlungen bei der EG für ein EG-weites Herstellungs- und Verwendungsverbot für PCB/PCT einzusetzen.
- U
31. Die Bundesregierung wird außerdem gebeten, bei den Europäischen Gemeinschaften auf einheitliche Höchstmengen für PCB in Lebens- und Futtermitteln hinzuwirken, die sich an deutschen Standards orientieren.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Normierte analytische Verfahren sind zum einheitlichen Vollzug der Verordnung sofort erforderlich.

...

Im Interesse des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes müssen gleichzeitig EG-weit einheitliche Höchstmengen in Lebensmitteln und Futtermitteln festgesetzt werden. Dies dient auch der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Handelshemmnissen im innergemeinschaftlichen Markt.

- Fz 32. Der Bundesrat bedauert, daß die auf Grund der Verordnung entstehenden Verwaltungskosten für die Probenahme und die Untersuchung von PCB- oder PCT-haltigen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen - im Gegensatz zu der bisherigen Regelung - nur in Beanstandungsfällen vom Auskunftspflichtigen erhoben werden können (§ 21 Abs. 4 ChemG).
- Er erwartet, daß die Bundesregierung bei künftigen Gesetzesvorhaben den Ländern die rechtliche Möglichkeit einräumt, den Verwaltungsaufwand auch in Nichtbeanstandungsfällen durch die Erhebung von Gebühren zu decken.

Begründung:

Die Verordnung ist nicht auf das BImSchG, sondern auf das ChemG gestützt worden. Dies hat die Anwendung des § 21 Abs. 4 ChemG zur Folge, der vorschreibt, daß die Kosten der Entnahme von Proben und deren Untersuchung nur in Beanstandungsfällen vom Auskunftspflichtigen erhoben werden können. Bisher war die Kostenabwälzung gem. § 52 Abs. 4 BImSchG in diesen Fällen vorgesehen. Da sich dieser Nachteil nicht durch eine Änderung der Verordnung beseitigen läßt, soll die Bundesregierung bei künftigen Gesetzesvorhaben die rechtliche Möglichkeit schaffen, daß die Länder auch für diese Amtshandlungen kostendeckende Gebühren erheben können.